

Freistellungen

Foto: Fotolia, Erwin Weddick



Das traditionelle Handwerkszeug wird heute durch Elektrogeräte, Gase, Treibstoffe und andere „gefährliche“ Betriebsmittel ergänzt.

Dicht am Mann

Wartung Wer Gefahrgut als sein Handwerkszeug benötigt, ist im Prinzip freigestellt. Aber es gibt Grenzfälle.

Eine Gruppierung, die tagtäglich von einer Freistellung im Gefahrgutrecht profitiert, ist diejenige mit Werkstattwagen und Servicefahrzeugen. Beförderungen, die von Unternehmen in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit durchgeführt werden, wie Lieferungen oder Rücklieferungen für Baustellen im Hoch- und Tiefbau oder im Zusammenhang mit Messungen, Reparatur- und Wartungsarbeiten, in Mengen, die 450 Liter je Verpackung und die Höchstmengen gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 (1000-Punkte-Regelung; konkret ab Seite 18) nicht überschreiten, fallen unter den Unterabschnitt 1.1.3.1 c) ADR.

Hiermit sollen die Werkstattwagen und Servicefahrzeuge sowie alle Fahrzeuge befreit werden, die im gewerblichen Bereich Gefahrgüter „mitführen“. Dies betrifft beispielsweise die Schweißausrüstung des Handwerkers, die Druckgaspackungen und brennbaren Flüssigkeiten aus den Werkstattwagen oder das 200-Liter-Diesel-Fass, um die Rüttelmaschine oder sonstige Kleingeräte, die ebenfalls auf dem Fahrzeug mitgeführt werden,

mit Kraftstoff versorgen zu können. Dabei gibt es in Deutschland zusätzliche Einschränkungen bei Fahrzeugen mit deutschem Kennzeichen. Unter anderem müssen weitere Mengengrenzen bei verschiedenen Klassen, allgemeine Verpackungsvorschriften und für Klasse-2-Gase zusätzliche Bestimmungen beachtet werden.

Ausgeschlossen von diesen Freistellungen sind generell alle Güter der Gefahrgutklasse 7. Und Beförderungen, die von Unternehmen zu ihrer internen oder externen Versorgung durchgeführt werden, fallen ebenfalls nicht unter diese Freistellung.

Dies betrifft unter anderem Beförderungen von einer Produktionsanlage zu einer anderen innerhalb eines Unternehmens, jedoch außerhalb des Betriebsgeländes oder Belieferung von Lagern oder Baustellen zur nicht unmittelbaren Verwendung durch zum Beispiel den Gaslieferanten oder den Baustoffhändler. Diese „Handwerkerregelung“ ist für Service- oder Technikmitarbeiter allerdings kein Freibrief (siehe S. 16). *DanielaSchulte-Brader*



Gefahrguttransporter, 1PS



Gefahrgutmanagement up to date?

Gut, dass moderne Technik heute vieles sicherer macht und einen angemessenen Umgang mit Gefahrstoffen und -gütern ermöglicht. Auch beim Management derselben sollten Sie auf eine zeitgemäße Lösung setzen: Die **Online-Software EcoWebDesk** stattet Sie bestens aus, konform zu ISO 14001 und OHSAS 18001. Egal, ob Stoffverzeichnis, Gefährdungsbeurteilungen oder Transportprüfung, EcoWebDesk ist bequem nutzbar und unterstützt Sie verlässlich.



Produktvideo und Demo-Version abrufen:
www.gefährstoffmanager.de

EcoWebDesk®
Der starke Standard im Arbeits- und Umweltschutz

Frage des Monats: Servicemitarbeiter mit Lithiumbatterien im Gepäck

Wer die Freistellung nach 1.1.3.1.c) nutzt, ist weder von den Maßnahmen zur Ladungssicherung befreit, noch kann er alles Mögliche einfach mitnehmen. Wo hier die Grenzen liegen, hängt gegebenenfalls von der jeweiligen Betrachtungsweise ab.

Das zeigt folgendes Beispiel: Ein technischer Kundendienstmitarbeiter eines Geräteherstellers führt bei in Deutschland anfallenden Wartungsarbeiten an Geräten auch ein einsatzbereites Vorführgerät (UN 3091) und einige Lithium-Metall-Batterien > 2 g (UN 3090) mit, um bei Mängeln an den gewarteten Geräten einen Batterietausch vornehmen zu können. Die ausgetauschte Batterie nimmt er im Rahmen der gesetzlichen Rücknahmeverpflichtung gleich mit. Es handelt sich um 12 neue Lithium-Metall-Batterien > 2 g (UN 3091), jeweils 1 kg Batteriegewicht, für den unmittelbaren Batterietausch beim Kunden, acht ausgetauschte verbrauchte > 2 g Lithium (UN3090), jeweils 1 kg Batteriegewicht, im Rahmen der gesetzlichen Rücknahmeverpflichtung und im Vorführgerät > 2 g (UN 3091) für vertriebliche Aktivitäten.

So kann man sie anwenden

Was kann nun in Anspruch genommen werden, haben wir online gefragt.

- Freistellung nach 1.1.3.7 ADR
- Freistellung nach 1.1.3.1 c) ADR unter Einhaltung der Regelungen nach Anlage 2 Nr. 2.1 GGVSEB
- Beförderung unter Beachtung der Regelvorschriften des ADR. Wegen der geringen Menge (< 1000 Punkte): Freistellungen nach 1.1.3.6 ADR

Jeweils fast die Hälfte der Antworten sah entweder die Handwerkerregelung oder aber die Regelbeförderung nach ADR als korrekt an. Kaum in Frage kam die Freistellungsregel nach 1.1.3.7.

Aber wie schätzen Kontrollbeamte die Sachlage ein oder wie beurteilen Behördenvertreter den Fall?

Polizeirat Norbert Eskofier vom Fortbildungsinstitut der bayerischen Polizei erläutert: „Grundsätzlich können die Freistellungen nach Abschnitt 1.1.3 ADR

kumulativ angewandt werden. Für die Mitführung des Vorführgerätes und der Ersatzbatterien kommt die Freistellung nach 1.1.3.1 c) in Verbindung mit Anlage 2 zur GGVSEB, Ziff. 2.1 c) zur Anwendung. Dabei wird in Anlage 2 zur GGVSEB die Einhaltung der allgemeinen Verpackungsvorschriften nach 4.1.1.1, 4.1.1.2, 4.1.1.6 und 4.1.1.7 ADR gefordert, wobei im geschilderten Fall insbesondere die Vorschriften nach Unterabschnitt 4.1.1.1 ADR von Bedeutung sind – die Verpackung muss insbesondere ausreichend stark, von guter Qualität und dicht verschlossen sein. Die genannten weiteren Vorschriften nach 4.1.1 ADR sind hier wohl nicht von besonderer Relevanz.

Für die Rücknahme der beschädigten oder aus sonstigen Gründen ausgetauschten Batterien gilt, dass hier die Freistellung nach 1.1.3.1 c) ADR in Verbindung mit Anlage 2 zur GGVSEB, Ziff. 2.1 c), nicht angewendet werden darf. Es handelt sich um einen normalen Transport nach ADR.“

Der Polizeibeamte vergleicht die Rücknahme der Batterien mit dem Fall des Tankreinigers, der Ölschlämme als Abfall zurücknimmt und entsorgt. Dies sei, so Eskofier, eine reine Dienstleistung und müsse nach dem ADR-Recht befördert werden. Anders sei es bei der unge reinigten, leeren Farbdose des Malermeisters, der sein Arbeitsmittel verbraucht zurücknimmt. „Die Freistellungen nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR

können beim Regeltransport natürlich in Anspruch genommen werden, sind allerdings auch bei der Anwendung der Freistellung nach 1.1.3.1 c) ADR zu beachten“, so Eskofier weiter.

Kein einheitliches Meinungsbild

Christian Depré vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr ergänzt: „Die Freistellung nach Unterabschnitt 1.1.3.7 hat nach ihrem Wortlaut einen anderen Anwendungsbe reich und kommt hier nicht in Frage.

Für die Beförderung von Abfällen, darunter fallen auch verbrauchte und defekte/beschädigte Lithiumbatterien, kann die Freistellung nach Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe c nicht in Anspruch genommen werden. Abgesehen von diesem Grundsatz ist es bei dem nicht unerheblichen Gefährdungspotential, das von defekten Lithiumbatterien dieser Größe ausgeht, unerlässlich, dass hierfür die besonderen Beförderungsvorschriften eingehalten werden.

Für die Beförderung des Vorführgerätes und der neuen Batterien kann die Freistellung nach Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe c hingegen angewendet werden.“

In einem Punkt vertritt der bayerische Vertreter der Fachaufsichtsbehörden für Gefahrgut in Deutschland eine andere Auffassung als der Polizist: „Es trifft zu, dass die Freistellung nach Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe c ein Verpacken der gefährlichen Güter voraussetzt und die Nr.

Freistellungen: Nutznießer

Ausnahmen Wer fällt alles unter die Regelung der Freistellungen nach 1.1.3.1 ADR? Aufgezählt werden:

- Beförderungen durch Privatpersonen
- Beförderungen von bestimmten Maschinen oder Geräten
- Beförderungen in Verbindung mit der Haupttätigkeit
- Beförderungen für Notfallmaßnahmen oder Überwachungen durch Behörden
- Beförderungen von Rettungsmitteln
- Beförderungen bestimmter Lagerbehälter der Klasse 2, sowie bestimmter Stoffe der Klassen 3, 9 oder 6.1

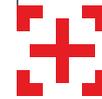
Bei allen Arten sind bestimmte Voraussetzungen für die jeweilige Freistellung zu erfüllen. Allen gemeinsam sind Maßnahmen zur Ladungssicherung.

2.1 Buchstabe c der Anlage 2 zur GGV-SEB die Einhaltung der allgemeinen Verpackungsvorschriften vorsieht. Für die separaten Batterien ist dies auch keine Frage. Die für Regelbeförderungen einschlägige Verpackungsanweisung P 903 ermöglicht in Absatz 4 jedoch die unverpackte Beförderung großer Ausrüstungen, sofern die Zellen oder Batterien durch die Ausrüstung, in der sie enthalten sind, gleichwertig geschützt werden. Nachdem es unbillig wäre, bei einer freigestellten Beförderung höhere Anforderungen zu stellen als bei einer Regelbeförderung, kann aus meiner Sicht zugestimmt werden, das Vorführgerät auch unverpackt zu befördern, sofern das Gehäuse des Geräts ausreichend widerstandsfähig ist, damit eine Beschädigung

der enthaltenen Zellen oder Batterien unter normalen Beförderungsbedingungen verhindert und darüber hinaus eine geeignete und ausreichende Ladungssicherung vorgenommen wird. Außerdem sind Maßnahmen zu treffen, die eine unbeabsichtigte Inbetriebsetzung des Geräts während der Beförderung verhindern.“

Nicht alle Fachaufsichtsbehördenvertreter werden diese strenge bayerische Meinung teilen. Handwerksbetriebe tun aber auf jeden Fall gut daran, für die Rücknahme von Batterien Verpackungen gemäß SV 376 in Verbindung mit der Verpackungsanweisung P908 mitzunehmen und Batterien entsprechend zu verpacken.

Daniela Schulte-Brader



Abfälle

Maximale Mengen Für den Transport von Abfällen besteht seit dem 1. Juni 2012 eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht. Ausnahmen gibt es unter anderem für Handwerksbetriebe, die maximal 20 Tonnen nicht gefährliche Abfälle bzw. maximal zwei Tonnen gefährliche Abfälle pro Jahr transportieren. Alle Handwerksbetriebe, die größere Abfallmengen pro Jahr transportieren, müssen ihre Tätigkeit einmalig der zuständigen Behörde anzeigen. Quelle: HandwerkerBroschüre2015, PDF unter isim.rlp.de/verkehr/verkehrssicherheit/gefahrgut

Connecting Global Competence

Pünktlich am richtigen Ort:
Auf der Weltleitmesse für Logistik, Mobilität, IT und Supply Chain Management erwarten Sie über 2.000 Aussteller aus 63 Ländern. Hier dürfen Sie auf keinen Fall fehlen.

BUCHEN SIE IHR TICKET JETZT
MIT WENIGEN KLICKS:

»» www.transportlogistic.de/tickets



LOGISTICS
MAKES IT
HAPPEN



5. – 8. MAI 2015
MESSE MÜNCHEN

**transport
logistic**

THE LEADING EXHIBITION